

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0069-GS/VB/2019

Wien, 6. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3299/J vom 10. April 2019 der Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Es ist dem Bundesministerium für Finanzen nicht zuletzt aus Gründen der höchstmöglichen Transparenz ein Anliegen, dem Nationalrat alle gewünschten Informationen zu erteilen. Immerhin handelt es sich beim Interpellationsrecht um eine wichtige Säule unserer gelebten Demokratie. Allerdings ist das Bundesministerium für Finanzen vom Verfassungsgesetzgeber dazu angehalten, auch das Recht auf Datenschutz zu wahren, soweit personenbezogene Daten in einem schutzwürdigen Interesse betroffen sind. Eine Beantwortung der vorliegenden Fragen und damit die Veröffentlichung der gewünschten Informationen würde eine Preisgabe solcher personenbezogener Daten einer namentlich genannten Person darstellen, weshalb darum um Verständnis ersucht werden muss, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft lediglich allgemein gehalten erfolgen kann.

Zu 1. bis 3.:

Auf die Dauer der Verwendung im Kabinett eines Bundesministers oder im Büro eines Staatssekretärs sind gemäß § 66 Abs. 6 Z 2 VBG 1948 die Bestimmungen über die Ausbildungsphase und die dienstliche Ausbildung nicht anzuwenden. Die Dienstprüfung stellt eine Definitivstellungsvoraussetzung dar, keine Ernennungsvoraussetzung.

Zu 4., 7. und 8.:

Anträge gemäß § 9 Abs. 2 BMG werden, sofern sie gestellt werden, selbstverständlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet.

Zu 5.:

Die Grundausbildung im Bundesministerium für Finanzen fußt auf der Grundausbildungsverordnung des Bundesministers für Finanzen. Die gesetzliche Grundlage für die Grundausbildungsverordnung bildet § 26 BDG 1979. Dieser zählt demonstrativ auf, was die jeweiligen Grundausbildungsverordnungen jedenfalls zu enthalten haben.

Zu 6. und 9.:

Die Dienstprüfung stellt eine Definitivstellungsvoraussetzung dar, keine Ernennungsvoraussetzung. Jeder Ausbildungssachverhalt wird einer individuellen Überprüfung – im Sinne der ex lege festgesetzten Zweckmäßigkeitprüfung – unterzogen. Die Zweckmäßigkeitprüfung unterliegt einer Gesamtbetrachtungsweise und berücksichtigt sowohl die gesamte berufliche Laufbahn als auch die konkrete Innehabung eines Arbeitsplatzes zum Zeitpunkt einer allfälligen Anrechnung.

Zu 10.:

Nebentätigkeiten sind nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu melden, weil es sich dabei um weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungskreis handelt. Daher werden diese – mit Ausnahme einer Herabsetzung der Wochendienstzeit oder einer

Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder VKG – auch nicht genehmigt.

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

